

amtliche Bekanntmachung

020 K 034/22



AMTSGERICHT SIEGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag 28. Mai 2024, 13:30 Uhr,
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 010**

die im Grundbuch von Weidenau Blatt 1634 eingetragene Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

BV 3: Gemarkung Weidenau Flur 11 Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche,
Känerbergstraße 6, 354 qm groß,

BV 4: Gemarkung Weidenau Flur 11 Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche,
Känerbergstraße 8, 444 qm groß

versteigert werden.

Laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

BV 3: Zweifamilienhaus. Wohnung 1: 90 qm. Wohnung 2: 78 qm - laut Bauakte.
Baujahr 1900. Zentralheizung mit flüssigen Brennstoffen (Öl) Baujahr vor 1992.
Lage: Känerbergstraße 6, 57076 Siegen.

BV 4: Zweifamilienhaus mit 2 Garagen. Baujahr 1906. Wohnung 1: 70 qm, Woh-
nung 2: 113 qm - laut Bauakte. Zentralheizung mit flüssigen Brennstoffen (Öl) Bau-
jahr vor 1992.
Lage: Känerbergstraße 8, 57076 Siegen.

Das Gutachten wurde ohne Innenbesichtigung erstellt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2022 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

BV 3: Känerbergstraße 6: 100.000,00 EUR

BV 4: Känerbergstraße 8: 113.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 23.01.2024